

704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 29. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird (KHVG-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 296, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abschnitte II. und IV. bis VI. dieses Hauptstücks sind auch anzuwenden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung über das Bundesgebiet hinaus erstreckt. Soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung auf Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. ... / 1992, sind (Vertragsstaaten), erstreckt, ist auch Abschnitt III. anzuwenden.“

2. § 3 erhält die Überschrift

„Allgemeine Vorschriften“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten oder die Belange der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht ausreichend gewahrt werden.“

4. Die §§ 4 bis 6 samt Überschriften lauten:

„Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 4. (1) Der Versicherungsschutz muß Personenschäden und Sachschäden umfassen.

(2) Der Versicherungsschutz muß sich auf Versicherungsfälle im Gebiet aller Vertragsstaaten sowie im Gebiet aller sonstigen Staaten erstrecken, die in Art. 1 der Entscheidung 91/323/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991, S. 25) angeführt sind. Die Leistungspflicht des Versicherers ist im Umfang des im Gebiet des Staates, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, vorgeschriebenen Versicherungsschutzes, bei Versicherungsfällen im Gebiet eines Vertragsstaates mindestens bis zur Versicherungssumme gemäß § 7 zu gewährleisten.

(3) Die Ansprüche Familienangehöriger von Personen, die für einen Schaden ersatzpflichtig sind, auf Ersatz von Personenschäden dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 darf zum Nachteil der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht abgewichen werden.

(5) Soweit die Deckung nach Abs. 1 bis 4 gesetzlich vorgeschrieben ist, darf sie nicht von der Entrichtung einer gesonderten Prämie abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf das Gebiet von Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind.

(6) Der Versicherungsschutz darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit gegenüber dem geschädigten Dritten nicht ausgeschlossen werden, wenn

1. das Fahrzeug ohne Willen des Halters benützt wurde,
2. der Lenker nicht kraftfahrrechtlich berechtigt ist, das Fahrzeug zu lenken,
3. das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht.

(7) Abs. 6 Z 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. eine Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung besteht,
2. es sich um Ansprüche von Personen im Sinn des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer handelt.

Zeitliche Geltung

§ 5. Ab der Zustellung des Bescheides, mit dem neue allgemeine Versicherungsbedingungen oder

eine Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen genehmigt wurden, dürfen Versicherungsverträge nur mehr unter Zugrundelegung der neuen oder geänderten allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann dafür auf Antrag des Versicherungsunternehmens einen bis zu sechs Monate späteren Zeitpunkt festsetzen.

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

§ 6. (1) Eine Versicherung für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zum Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2 die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird.“

5. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Dem Tarif sind folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz 24 Millionen Schilling,
2. für alle anderen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht unter Abs. 2 oder 4 fallen, 12 Millionen Schilling,
3. für Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen und für Omnibusanhänger mit mehr als zehn Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze 6 Millionen Schilling,

(2) Auf Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 sind bis zu 19 Personen Abs. 1 Z 1 und bei mehr als 19 Personen Z 3 anzuwenden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung eines Menschen innerhalb der Pauschalsumme 12 Millionen Schilling.

(4) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die unter § 16 Abs. 1 GGSt fallen, sind dem Tarif folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für die Tötung oder Verletzung eines Menschen 12 Millionen Schilling,
2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen 24 Millionen Schilling,
3. für Schäden an Sachen insgesamt 24 Millionen Schilling.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Summen umfassen Personen- und Sachschäden. Sie dürfen bis zum Betrag von 120 000 S auch Vermögensschäden umfassen, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, sofern deren Deckung vereinbart ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung höhere als die in Abs. 1 bis 5 festgesetzten Summen bestimmen, soweit dies dem Interesse an einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien entspricht. Eine solche Verordnung darf nur zum 1. September eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.“

6. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Versicherungsunternehmen können im Unternehmenstarif Schadenersatzbeiträge (§ 9) in festen Beträgen oder im Verhältnis zur Prämie festsetzen.“

7. § 12 Abs. 4 entfällt.

8. An den § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Unternehmenstarif nach Erteilung der Konzession darf auch ab einem anderen Zeitpunkt angewendet werden.“

9. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Neue Unternehmenstarife und Änderungen von Unternehmenstarifen sind von den Versicherungsunternehmen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie angewendet werden sollen, möglichst gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.“

10. § 14 entfällt.

11. § 15 lautet:

„§ 15. Vom Unternehmenstarif darf nur in der Weise abgewichen werden, daß eine niedrigere Prämie vereinbart wird.“

12. § 17 samt Überschrift lautet:

„Laufzeit“

§ 17. (1) Der Versicherungsvertrag darf nicht mit einer längeren Laufzeit als nach den folgenden Bestimmungen vereinbart werden:

1. wenn der Vertrag mit einem Monatsersten, 0 Uhr, beginnt, bis zum Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt,
2. wenn der Vertrag zu einem anderen Zeitpunkt beginnt, bis zum nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres.

(2) Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so endet der Vertrag,

1. wenn er mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
2. wenn er zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres.

(3) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.“

13. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Neue Versicherungsbedingungen und Tarife sowie Änderungen von diesen gelten ab dem Zeitpunkt gemäß § 5 oder § 13 Abs. 1 auch für bestehende Versicherungsverträge. Ist eine niedrigere als die im Tarif festgesetzte Prämie vereinbart worden (§ 15), so ändert sich die Prämie im gleichen Verhältnis wie die Tarifprämie.

(2) Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats ab der Kundmachung gemäß § 13 Abs. 4 gekündigt werden, wenn sich die Prämie auf Grund des Abs. 1 erhöht hat. Die Kündigung wird frühestens mit dem in § 13 Abs. 1 erster Satz genannten Zeitpunkt wirksam.“

14. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Versicherungsunternehmen, die die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland besitzen, haben für jedes Geschäftsjahr eine gesonderte Erfolgsrechnung zu erstellen.“

15. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) § 85 Abs. 3 Z 2 VAG bleibt unberührt.“

16. Nach dem V. Abschnitt des ersten Hauptstücks wird folgender V a. Abschnitt eingefügt:

„V a. Abschnitt

Dienstleistungsverkehr

Pflichten der Versicherungsunternehmen

§ 21 a. (1) Versicherungsunternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zum Betrieb zugelassene Fahrzeuge versichern, dürfen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr nur betreiben, wenn sie sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligen wie Versicherungsunternehmen, die die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland besitzen.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seine Beteiligung an der Einrichtung gemäß Abs. 1 vollzogen hat.

Schadenregulierungsbeauftragter

§ 21 b. (1) Die in § 21 a angeführten Versicherungsunternehmen haben einen Beauftragten für die

Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu bestellen, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind vor Aufnahme des Betriebes im Dienstleistungsverkehr Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte muß über die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vertretung des Versicherungsunternehmens und zur jederzeitigen Erfüllung der sich aus der Schadenregulierung ergebenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verfügen.

(4) Aus dem Versicherungsanbot des Versicherungsnehmers sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten müssen Name und Anschrift des Beauftragten ersichtlich sein. Name und Anschrift eines neu bestellten Beauftragten sind den Versicherungsnehmern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist ermächtigt, das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Schadenregulierung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ansprüche im Zusammenhang mit der Schadenregulierung können außer gegen den Versicherer auch gegen den Beauftragten geltend gemacht werden.

(6) Der Beauftragte gilt als zur Entgegennahme aller an das Versicherungsunternehmen gerichteten Schriftstücke im Rahmen der Schadenregulierung ermächtigt.

Technische Verbindlichkeiten

§ 21 c. Unbeschadet des § 78 Abs. 2 erster Satz VAG gilt der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit als inländisches Geschäft, als nicht die Bildung der technischen Rückstellungen den Rechtsvorschriften des Staates unterliegt, von dem aus oder in dem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben wird.“

17. An den § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, die §§ 4 bis 7, § 12 Abs. 2, die §§ 15 und 18 und die §§ 21 bis 21c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. .../1992, in Kraft. Die §§ 12 Abs. 4 und 14 in der bis dahin geltenden Fassung treten gleichzeitig außer Kraft. § 13 Abs. 1 und 4 und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund der im ersten Satz angeführten Bestimmungen dürfen

bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im ersten Satz angeführten Zeitpunkt in Kraft treten.“

18. § 34 lautet:

„§ 34. Die auf Grund des § 3 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 geltenden Fassung festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als gemäß der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Bestimmung genehmigt, solange keine anderen allgemeinen Versicherungsbedingungen genehmigt werden.“

19. § 36 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 17 und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 gelten für im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Versicherungsverträge.“

20. § 38 lautet:

„§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 6 und 7, des § 9 Abs. 2 erster Satz, des § 17 Abs. 2 und 3, der §§ 18 bis 20, des § 21 b Abs. 4 erster Satz, 5 und 6, der §§ 22 bis 25, des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, des § 32 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 30 und 31 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 7 Abs. 6, des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 - b) hinsichtlich des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.“

VORBLATT**Problem:**

Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert die Übernahme der in diesem Abkommen enthaltenen EG-Richtlinien, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreffen.

Ziel:

Herstellung der Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem nach dem EWR-Abkommen maßgebenden EG-Recht auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Lösung:

Novellierung des KHVG 1987.

Kosten:

Durch die Übertragung der Pflicht zur Kundmachung der Unternehmenstarife von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf die einzelnen Versicherungsunternehmen tritt für den Bund eine Kostenersparnis von jährlich zirka 3 Millionen Schilling ein. Die integrationsbedingten Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrechts lassen für sich allein keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes erwarten.

Alternativen:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Durch die Novelle soll EG-Recht umgesetzt werden.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Auf Grund des Abschlusses des EWR-Abkommens am 2. Mai 1992 ist Österreich verpflichtet, das in diesem Abkommen enthaltene, das private Versicherungswesen betreffende EG-Recht bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, das ist frühestens mit 1. Jänner 1993, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Bestandteil des EWR-Abkommens ist — von eher unbedeutenden Ausnahmen und Abweichungen abgesehen — das gesamte geltende EG-Recht auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens. Zum Teil berührt dieses EG-Recht die im KHVG 1987 geregelten Gegenstände und erfordert eine Anpassung dieses Bundesgesetzes.

Folgende im Anhang IX. des EWR-Abkommens angeführten Rechtsakte betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- Richtlinie 372 L 0166 vom 24. April 1972 (72/166/EWG) betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht
- Zweite Richtlinie 384 L 0005 vom 30. Dezember 1983 (84/5/EWG) betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Dritte Richtlinie 390 L 0232 vom 14. Mai 1990 (90/232/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Entscheidung 391 D 0323 vom 30. Mai 1991 (91/323/EWG) zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates

Daneben enthalten folgende ebenfalls im Anhang IX. des EWR-Abkommens angeführten allgemeinen versicherungsrechtlichen Richtlinien wichtige Vorschriften, die hauptsächlich oder ausschließlich für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten:

- Zweite Richtlinie 388 L 0357 vom 22. Juni 1988 (88/357/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstlei-

stungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG

- Richtlinie 390 L 0618 vom 8. November 1990 (90/618/EWG) zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

2. Der hauptsächliche Anpassungsbedarf geht nicht von den spezifischen Richtlinien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus. Diese Richtlinien bestimmen — soweit sie im gegebenen Zusammenhang von Bedeutung sind — im wesentlichen den zur Erfüllung der Versicherungspflicht notwendigen Mindeststandard des Versicherungsschutzes. Dieser Mindeststandard ist in Österreich mit ganz geringfügigen Ausnahmen seit langem verwirklicht.

Der hauptsächliche Anpassungsbedarf liegt in den Liberalisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen des allgemeinen EG-Versicherungsrechts. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß nach der Richtlinie 90/618/EWG die mit der Richtlinie 88/357/EWG in der Nicht-Lebensversicherung allgemein eingeführte Dienstleistungsfreiheit auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt. Dabei sind die Sonderregelungen zu beachten, die schon die Richtlinie 88/357/EWG für die Pflichtversicherung vorsieht, und die flankierenden Maßnahmen umzusetzen, die nach der Richtlinie 90/618/EWG zur Anwendung der Dienstleistungsfreiheit auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich sind.

3. Einen ganz wesentlichen systemverändernden Schritt, den eine Reihe von EWR-Vertragsstaaten erst mit der Anpassung an das EG-Recht zu vollziehen hat, hat die österreichische Rechtsordnung bereits vorweggenommen: nämlich den Wegfall der behördlichen Einflußnahme auf die Prämienfestsetzung. Diese „Prämienfreigabe“ ist bereits durch das KHVG 1987 erfolgt.

Was die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tarife anlangt, so geht der Entwurf davon aus, daß nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG

alle Vorschriften zulässig sind, die der Eigenart der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung tragen. Diese Regelungen dürfen nur nicht den Wettbewerb verzerren oder den Marktzugang für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat beschränken oder erschweren. Es kann bis auf weiteres davon ausgegangen werden, daß die im KHVG 1987 enthaltenen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tarife diesen Kriterien im wesentlichen entsprechen. Jedenfalls gibt es derzeit keine gegenteilige Entscheidung oder Empfehlung eines Organs der EG.

Außer Zweifel steht, daß die verordnungsmäßige Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen entfallen muß. An ihre Stelle kann aber auf Grund des Art. 8 Abs. 4 lit. b der Richtlinie 88/357/EWG eine Genehmigungspflicht treten.

Art. 8 der Richtlinie 88/357/EWG verlangt keine Unterscheidung zwischen Großrisiken im Sinn des Art. 5 dieser Richtlinie und anderen Risiken. Dies gilt sowohl für gesetzliche Rahmenbedingungen, die sich auf Art. 8 Abs. 2 stützen können, als auch für die Genehmigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Genehmigungspflicht der Versicherungsbedingungen auch für Großrisiken wird in Zukunft die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vor allem von anderen Zweigen der Nicht-Lebensversicherung unterscheiden.

Besonders zweifelhaft ist, ob die Verbindlichkeit des Tarifs als Fixtarif (§ 15) wegen der Eigenart der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unbedingt erforderlich ist. Diese Fixierung macht die Versicherungsunternehmen jedenfalls für die Dauer eines Jahres auf dem Markt unbeweglich. Es sprechen daher überwiegende wettbewerbspolitische Gründe dafür, auf die absolute Verbindlichkeit des Tarifs zu verzichten. Im Interesse der Versicherungsnehmer ist nur erforderlich, daß der Tarif die Prämienvereinbarung nach oben beschränkt. Der Entwurf sieht eine entsprechende Änderung des § 15 vor.

4. Durch die Übertragung der Pflicht zur Kundmachung der Unternehmenstarife von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf die einzelnen Versicherungsunternehmen tritt für den Bund eine Kostenersparnis von jährlich zirka 3 Millionen Schilling ein. Die integrationsbedingten Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrechts lassen für sich allein keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes erwarten.

5. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Änderung der geltenden Bestimmungen berücksichtigt den Umstand, daß die Inanspruch-

nahme des direkten Klagerechtes gegen den österreichischen Versicherer für den geschädigten Dritten auch dann von Interesse sein kann, wenn mit einem inländischen Fahrzeug ein Schaden im Ausland verursacht wurde (zB weil auch der geschädigte Dritte Inländer ist).

Aus der zwangsläufigen Einbeziehung von Versicherungsfällen in EWR-Vertragsstaaten in den Versicherungsschutz auf Grund einer einzigen Prämie (siehe § 4 Abs. 2) ergibt sich, daß der reguläre Tarif auch diese Deckung einschließen muß. Daher müssen auch die gesetzlichen Regelungen über diesen Tarif anwendbar sein.

Zu Z 2 (§ 3):

Der Wegfall der verordnungsmäßigen Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen macht die Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, wie sie derzeit im KHVG 1987 getroffen wird, hinfällig. Die §§ 3 bis 5 müssen demnach neue Überschriften erhalten. Die Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen im Sinn des § 9 Abs. 2 VAG wird dadurch nicht berührt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung verankert die Genehmigungsbedürftigkeit der Versicherungsbedingungen anstelle der bisherigen verordnungsmäßigen Festsetzung. Der Wegfall des zweiten und dritten Satzes der geltenden Bestimmung bedeutet nicht, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht mehr gelten würden. Sie stehen aber bei genehmigungsbedürftigen Versicherungsbedingungen außer Frage, sodaß eine ausdrückliche Regelung entbehrlich ist.

Zu Z 4 (§§ 4 bis 6):

Zu § 4:

In dieser Bestimmung konzentriert sich die Umsetzung der spezifischen Richtlinien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Sie sichert einige der Elemente des Versichertenschutzes gesetzlich ab, die in den geltenden, verordnungsmäßig festgesetzten AKHB 1988 und den aufsichtsbehördlich genehmigten BKHB 1989 ohnehin bereits enthalten sind, sodaß sich auf der Ebene der Versicherungsbedingungen selbst kein ins Gewicht fallender Änderungsbedarf ergibt.

Die Beschränkung des ausdrücklichen gesetzlichen Rahmens auf die Umsetzung der Richtlinien bedeutet jedenfalls nicht, daß die Versicherungsunternehmen im übrigen unbeschränkte Gestaltungsfreiheit hätten. Vielmehr greift hier das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren ein, das sich gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz an der Wahrung der

Belange der Versicherten und der geschädigten Dritten zu orientieren hat. Es kann davon ausgegangen werden, daß die geltenden Versicherungsbedingungen das regeln, was nach der in Österreich herrschenden Rechtsüberzeugung zur Wahrung der Belange der Versicherten und der geschädigten Dritten unerlässlich ist. Das bedeutet, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht berechtigt sein wird, substantielle Verschlechterungen gegenüber dem in den geltenden Bedingungen erreichten Standard des Schutzes der Versicherten und der geschädigten Dritten zu genehmigen.

Abs. 1 trägt Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG Rechnung.

Abs. 2 verwirklicht Art. 2 der Richtlinie 90/232/EWG und Art. 1 der Entscheidung 91/323/EWG.

Abs. 3 hat seine Grundlage in Art. 3 der Richtlinie 84/5/EWG.

Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3.

Für die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches verlangt Art. 2 der Richtlinie 90/232/EWG ausdrücklich, daß sie auf der Basis einer einzigen Prämie erfolgt. Auch für die anderen zwingend vorgeschriebenen Deckungselemente ist das anzunehmen. Abs. 5 enthält daher eine entsprechende allgemeine Vorschrift, von der nur die Erstreckung auf das Gebiet von Nicht-EWR-Vertragsstaaten ausgenommen werden kann.

Abs. 6 und 7 trägt Art. 2 der Richtlinie 84/5/EWG Rechnung. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat auch zivilrechtliche Wirkung.

Zu § 5:

Der Wegfall der Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangt eine Neuregelung der zeitlichen Geltung. Ebenso ist dem Wegfall der Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen Rechnung zu tragen.

Zu § 6:

Auch im Rahmen der Grenzversicherung muß die Festsetzung der Versicherungsbedingungen durch Verordnung wegfallen.

Zu Z 5 (§ 7):

Die Neufassung dieser Bestimmung übernimmt die mit der Verordnung BGBl. Nr. 427/1989 festgesetzten Summen.

Der Ersatz reiner Vermögensschäden ist nach den EG-Richtlinien nicht zwingend. Dem wird durch die geänderte Fassung des Abs. 5 Rechnung

getragen. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht im Rahmen der Genehmigung der Versicherungsbedingungen die Deckung reiner Vermögensschäden verlangen kann.

Zu Z 6 und 7 (§ 12):

Der geltende § 12 Abs. 4 ist wegen der Änderung des § 15 entbehrlich (siehe dort).

Die neue Eigenschaft des Unternehmenstarifs als Höchsttarif läßt es sowohl zu, wie bisher auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 üblich, Prämiennachlässe auf Grund allgemeiner Merkmale in Vorbemerkungen zum Unternehmenstarif festzusetzen (zB Schalterpolizze, Flottenrabatt), als auch, in einzelnen Fällen niedrigere als die tariflich vorgesehenen Prämien zu vereinbaren.

Aus systematischen Gründen ist auch eine entsprechende Vereinfachung des § 12 Abs. 2 geboten.

In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß der Wegfall der allgemeinen — im Grunde ohnehin selbstverständlichen — Maßstäbe sowohl für die Prämienfestsetzung als auch für die Festsetzung von Schadenersatzbeiträgen nichts daran ändert, daß dabei im Sinn des § 104 Abs. 3 VAG die anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen zu beachten sind.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und entspricht der derzeitigen Praxis.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 4):

Die Kundmachung der Tarife durch die Versicherungsaufsichtsbehörde verursacht dem Bund einen unverhältnismäßig großen Zeit- und Kostenaufwand, ohne den Informationswert entscheidend zu verbessern. Die Kundmachung wird daher den einzelnen Versicherungsunternehmen überlassen. Die im Interesse der Versicherungsnehmer unbedingt anzustrebende Gleichzeitigkeit der Kundmachung wird nunmehr ausdrücklich verlangt.

Zu Z 10 (§ 14):

Eine Festsetzung von Höchstprämien durch Verordnung entspricht keinesfalls den Maßstäben des EG-Rechts.

Der behördliche Eingriff in die Prämienfestsetzung darf jedenfalls nicht weiter gehen als bis zur Genehmigung der Tarife, und auch das nur bei Risiken, die keine Großrisiken sind. Eine Festsetzung

der Prämien durch die Behörde selbst kann daher nicht richtlinienkonform sein. Das gilt auch für Höchstprämien, insofern nämlich durch sie die Prämien bei jenen Versicherungsunternehmen unmittelbar festgesetzt werden, die höhere Prämien festgesetzt haben oder ohne die behördliche Beschränkung festsetzen würden.

Unberührt von den Richtlinien bleiben nur Maßnahmen eines allgemeinen Preiskontrollsystems. Beim § 14 handelt es sich gerade nicht um eine solche allgemeine, sondern um eine spezifische Maßnahme für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Zu Z 11 (§ 15):

Die Änderung dieser Bestimmung ersetzt den Fixtarif durch einen Höchsttarif (siehe Pkt. 3 des allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z 12 (§ 17):

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z 13 (§ 18):

Die geltende Bestimmung ist wegen der Möglichkeit von Tarifunterschreitungen zu ergänzen.

Ferner wird § 18 in der Weise ergänzt, daß die Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag bei Prämien erhöhungen kündigen können, um zu einem Versicherer mit niedrigeren Prämien zu wechseln.

Zu Z 14 und 15 (§ 21):

Hier handelt es sich nur um notwendige Anpassungen.

Zu Z 16 (§§ 21 a bis 21 c):

§ 21 a entspricht Art. 12 a Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG in der Fassung des Art. 6 der Richtlinie 90/618/EWG.

§ 21 b entspricht Art. 12 a Abs. 4 dieser Richtlinie. Die nähere Ausgestaltung der Einrichtung des Schadenregulierungsbeauftragten soll dem ausdrücklichen Anliegen der Richtlinie entsprechen, daß die Geschädigten durch den Abschluß von

Versicherungsverträgen im Dienstleistungsverkehr nicht benachteiligt werden.

Besonders wichtig ist die finanzielle Ausstattung des Beauftragten (Abs. 3). Sie muß dem Beauftragten faktisch die selbständige und rasche Regulierung von Schadenfällen ermöglichen. Handelt es sich beim Beauftragten nicht um ein Unternehmen, das über ausreichende Eigenmittel verfügt, so wird das Versicherungsunternehmen den Beauftragten mit einem Depot ausstatten müssen, über das er jederzeit verfügen kann.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde muß laufend überwachen, ob der Beauftragte noch die Voraussetzungen für seine Bestellung erfüllt.

Der neue § 21 c trägt dem Umstand Rechnung, daß Art. 11 der Richtlinie 90/618/EWG den Mitgliedstaaten des EWR erlaubt, bis 31. Dezember 1993 die Bildung der Rückstellungen aus dem in ihrem Gebiet im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Geschäft zu regeln und zu überwachen. Im Hinblick auf die nur mehr kurze Geltung dieser Übergangsvorschrift ist es für Österreich zweckmäßig, selbst von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch zu machen.

Zu Z 17 (§ 33 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 18 (§ 34):

Der geltende § 34 ist mit der Festsetzung der AKHB 1988 durch die Verordnung BGBl. Nr. 107/1988 gegenstandslos geworden. Die neue Bestimmung sichert die Weitergeltung der Versicherungsbedingungen, solange keine anderen genehmigt sind.

Zu Z 19 (§ 36):

Der neue Abs. 2 enthält die erforderliche Übergangsbestimmung für die Änderung der §§ 17 und 18.

Zu Z 20 (§ 38):

Diese Bestimmung enthält die Anpassung der Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung

Geltendes Recht

§ 2. (1) Abschnitte II., IV. und V. dieses Hauptstücks sind auch anzuwenden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung über das Bundesgebiet hinaus erstreckt.

.....

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Einhaltung der in § 4 angeführten Voraussetzungen mit Verordnung Allgemeine Versicherungsbedingungen festzusetzen. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge dürfen nur unter deren Zugrundelegung abgeschlossen werden. Die Rechtswirksamkeit der Versicherungsverträge wird dadurch nicht berührt.

.....

§ 4. (1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben Bestimmungen der im § 9 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung (VAG) angeführten Art zu enthalten. Dabei sind Art. 3, 4 und 7 der dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 236/1972⁴⁾, beigefügten Bestimmungen einzuhalten und das Interesse der Versicherten und der Geschädigten an einem wirksamen Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien zu wahren.

(2) Als Obliegenheiten dürfen festgesetzt werden:

1. die im Versicherungsvertragsgesetz 1958 angeführten Pflichten des Versicherungsnehmers,
2. die Einhaltung der kraftfahr- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die für die vom Versicherer getragene Gefahr erheblich sind, soweit dies mit einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten vereinbar ist,
3. die Erfüllung der für die Einstufung nach dem Tarif maßgebenden Voraussetzungen,

Entwurf

§ 2. (1) Die Abschnitte II. und IV bis VI. dieses Hauptstücks sind auch anzuwenden, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung über das Bundesgebiet hinaus erstreckt. Soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung auf Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. xxx/1992, sind (Vertragsstaaten), erstreckt, ist auch Abschnitt III anzuwenden.

.....

Allgemeine Vorschriften

§ 3. (1) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten oder die Belange der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht ausreichend gewahrt werden.

.....

Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 4. (1) Der Versicherungsschutz muß Personenschäden und Sachschäden umfassen.

(2) Der Versicherungsschutz muß sich auf Versicherungsfälle im Gebiet aller Vertragsstaaten sowie im Gebiet aller sonstigen Staaten erstrecken, die in Art. 1 der Entscheidung 91/323/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991, S. 25) angeführt sind. Die Leistungspflicht des Versicherers ist im Umfang des im Gebiet des Staates, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, vorgeschriebenen Versicherungsschutzes, bei Versicherungsfällen im Gebiet eines Vertragsstaates mindestens bis zur Versicherungssumme gemäß § 7 zu gewährleisten.

Geltendes Recht

4. Pflichten, die dazu dienen, die Befriedigung und Abwehr des Anspruchs des geschädigten Dritten dem Versicherungsnehmer zu entziehen und dem Versicherer vorzubehalten sowie die Verfügung über die Ansprüche vor ihrer Feststellung zu verhindern.

(3) Von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 darf zum Nachteil der Versicherten und der geschädigten Dritten nicht abgewichen werden.

Besondere Versicherungsbedingungen

§ 5. (1) Für Versicherungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 können von den Versicherungsunternehmen besondere Versicherungsbedingungen festgelegt werden. Für diese und ihre Änderungen ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem sie angewendet werden. Danach dürfen neue Versicherungsverträge nur mehr unter Zugrundelegung der neuen oder geänderten Bedingungen abgeschlossen werden.

(2) § 3 Abs. 3 ist auf besondere Versicherungsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

(3) Die Ansprüche Familienangehöriger von Personen, die für einen Schaden ersatzpflichtig sind, auf Ersatz von Personenschäden dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 darf zum Nachteil der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht abgewichen werden.

(5) Soweit die Deckung nach Abs. 1 bis 4 gesetzlich vorgeschrieben ist, darf sie sich nicht von der Entrichtung einer gesonderten Prämie abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf das Gebiet von Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind.

(6) Der Versicherungsschutz darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit gegenüber dem geschädigten Dritten nicht ausgeschlossen werden, wenn

1. das Fahrzeug ohne Wille des Halters benützt wurde,
2. der Lenker nicht kraftfahrrechtlich berechtigt ist, das Fahrzeug zu lenken,
3. das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht.

(7) Abs. 6 Z 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. eine Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, in der jeweils geltenden Fassung besteht,
2. es sich um Ansprüche von Personen im Sinn des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer handelt.

Zeitliche Geltung

§ 5. Ab der Zustellung des Bescheides, mit dem neue allgemeine Versicherungsbedingungen oder eine Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen genehmigt wurden, dürfen Versicherungsverträge nur mehr unter Zugrundelegung der neuen oder geänderten allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann dafür auf Antrag des Versicherungsunternehmens einen bis zu sechs Monate späteren Zeitpunkt festsetzen.

Geltendes Recht

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

§ 6. (1) Für Versicherungsverträge, die für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 abgeschlossen werden, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung die wegen der Eigenart dieser Versicherung erforderlichen Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 3 Abs. 1 festzusetzen.

(2) Eine Versicherung für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2 die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird. Der Verlust und der Gewinn sind unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für die gesonderte Erfolgsrechnung (§ 21) zu ermitteln.

§ 7. (1) Dem Tarif sind folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz 20 Millionen Schilling,
2. für alle anderen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen, 10 Millionen Schilling,
3. für Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen und für Omnibusanhänger mit mehr als zehn Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze 5 Millionen Schilling.

(2) Auf Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 sind bis zu 19 Personen Abs. 1 Z 1 und bei mehr als 19 Personen Z 3 anzuwenden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung eines Menschen innerhalb der Pauschalsumme 10 Millionen Schilling.

(4) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die unter § 16 Abs. 1 GGSt fallen, sind dem Tarif folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

Entwurf

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

§ 6. (1) Eine Versicherung für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zum Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Versicherung gemäß § 1 Abs. 2 die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird.

§ 7. (1) Dem Tarif sind folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz 24 Millionen Schilling,
2. für alle anderen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht unter Abs. 2 oder 4 fallen, 12 Millionen Schilling,
3. für Omnibusse mit mehr als 19 Plätzen und für Omnibusanhänger mit mehr als zehn Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze 6 Millionen Schilling.

(2) Auf Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 sind bis zu 19 Personen Abs. 1 Z 1 und bei mehr als 19 Personen Z 3 anzuwenden.

In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 beträgt die Versicherungssumme für die Tötung oder Verletzung eines Menschen innerhalb der Pauschalsumme 12 Millionen Schilling.

(4) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die unter § 16 Abs. 1 GGSt fallen, sind dem Tarif folgende Versicherungssummen zugrunde zu legen:

Geltendes Recht

1. für die Tötung oder Verletzung eines Menschen 10 Millionen Schilling,
2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen 24 Millionen Schilling,
3. für Schäden an Sachen insgesamt 24 Millionen Schilling,
4. für Vermögensschäden, die nicht Personen oder Sachschäden sind 120 000 S.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Summen umfassen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden im Sinne des Abs. 4 Z 4.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung höhere als die in Abs. 1 bis 5 festgesetzten Summen bestimmen, soweit dies dem Interesse an einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien entspricht.

§ 12.

(2) Die Versicherungsunternehmen können im Unternehmenstarif Schadenersatzbeiträge (§ 9) vorsehen, soweit dies durch die vom Versicherer getragene Gefahr gerechtfertigt ist und dazu dient, die Interessen der Versicherungsnehmer untereinander an einem wirksamen Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien auszugleichen. Die Schadenersatzbeiträge können betraglich oder im Verhältnis zur Prämie festgesetzt werden. Schadenersatzbeiträge dürfen nicht nach regionalen oder altersmäßigen Merkmalen festgesetzt werden.

(4) Neben den gemäß § 8 vorgesehenen Merkmalen können die Versicherungsunternehmen weitere Unterscheidungsmerkmale für die Prämienbemessung vorsehen, die wegen der vom Versicherer getragenen Gefahr oder seines Betriebsaufwandes sachlich begründet sind. Das Interesse an einem wirksamen Schutz aller Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Soweit die Prämie nach dem Schadenverlauf zu bemessen ist (§ 10 Abs. 2), dürfen im Unternehmenstarif keine Unterscheidungsmerkmale nach dem Schadenverlauf vorgesehen werden.

§ 13. (1) Im Unternehmenstarif ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt dieser oder eine Änderung desselben angewendet werden soll. Hiefür kommt nur der 1. September jedes Kalenderjahres in Betracht.

Entwurf

1. für die Tötung oder Verletzung eines Menschen 12 Millionen Schilling,
2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen 24 Millionen Schilling,
3. für Schäden an Sachen insgesamt 24 Millionen Schilling.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Summen umfassen Personen- und Sachschäden. Sie dürfen bis zum Betrag von 120 000 S auch Vermögensschäden umfassen, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, sofern deren Deckung vereinbart ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung höhere als die in Abs. 1 bis 5 festgesetzten Summen bestimmen, soweit dies dem Interesse an einem wirksamen Schutz der Versicherten und der geschädigten Dritten zu angemessenen Prämien entspricht. Eine solche Verordnung darf nur zum 1. September eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

§ 12.

(2) Die Versicherungsunternehmen können im Unternehmenstarif Schadenersatzbeiträge (§ 9) in festen Beträgen oder im Verhältnis zur Prämie festsetzen.

entfällt

§ 13. (1) Im Unternehmenstarif ist zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt dieser oder eine Änderung desselben angewendet werden soll. Hiefür kommt nur der 1. September jedes Kalenderjahres in Betracht. Der erste Unternehmenstarif nach

Geltendes Recht

.....

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die neuen Unternehmenstarife und die Änderungen von Unternehmenstarifen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Höchstprämien

§ 14. Wenn die durchschnittliche Höhe der Prämien im Hinblick auf die bei den Versicherungsunternehmen bestehenden betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Versicherungsnehmer unangemessen hoch ist, kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Höchstprämien festsetzen.

§ 15. (1) Vom Unternehmenstarif darf nicht abgewichen werden. Als Abweichung ist jeder Unterschied zwischen dem vereinbarten und dem sich aus dem Tarif ergebenden Versicherungsentgelt anzusehen.

(2) Als Abweichung vom Unternehmenstarif gilt auch jede unmittelbare oder mittelbare geldwerte Zuwendung, welcher Art auch immer, an den Versicherungsnehmer sowie jede Herabsetzung anderer Leistungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die in der Absicht erfolgen, das Versicherungsentgelt zu mindern.

Laufzeit; Kündigung

§ 17. (1) Die Versicherungsverträge dürfen nicht mit einer längeren als einjährigen Laufzeit abgeschlossen werden. Fällt der Versicherungsbeginn nicht auf einen Monatsersten, so verlängert sich die Höchstlaufzeit bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres. Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so gilt der Vertrag als auf den sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Zeitraum abgeschlossen.

(2) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne daß es hierzu einer Kündigung bedarf.

Entwurf

Erteilung der Konzession darf auch ab einem anderen Zeitpunkt angewendet werden.

.....

(4) Neue Unternehmenstarife und Änderungen von Unternehmenstarifen sind von den Versicherungsunternehmen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie angewendet werden sollen, möglichst gleichzeitig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

entfällt

§ 15. Vom Unternehmenstarif darf nur in der Weise abgewichen werden, daß eine niedrigere Prämie vereinbart wird.

.....

Laufzeit

§ 17. (1) Der Versicherungsvertrag darf nicht mit einer längeren Laufzeit als nach den folgenden Bestimmungen vereinbart werden:

1. wenn der Vertrag mit einem Monatsersten, 0 Uhr, beginnt, bis zum Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt,
2. wenn der Vertrag zu einem anderen Zeitpunkt beginnt, bis zum nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres.

(2) Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so endet der Vertrag,

1. wenn er mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
2. wenn er zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres.

§ 18. Neue Versicherungsbedingungen und Tarife sowie Änderungen von diesen gelten auch für im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Versicherungsverträge.

§ 21. (1) Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist für jedes Geschäftsjahr eine gesonderte Erfolgsrechnung zu erstellen.

(3) § 83 Abs. 2 Z 1 lit. d VAG bleibt unberührt.

(3) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 18. (1) Neue Versicherungsbedingungen und Tarife sowie Änderungen von diesen gelten ab dem Zeitpunkt gemäß § 5 oder § 13 Abs. 1 auch für bestehende Versicherungsverträge. Ist eine niedrigere als die im Tarif festgesetzte Prämie vereinbart worden (§ 15), so ändert sich die Prämie im gleichen Verhältnis wie die Tarifprämie.

(2) Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats ab der Kundmachung gemäß § 13 Abs. 4 gekündigt werden, wenn sich die Prämie auf Grund des Abs. 1 erhöht hat. Die Kündigung wird frühestens mit dem in § 13 Abs. 1 erster Satz genannten Zeitpunkt wirksam.

§ 21. (1) Versicherungsunternehmen, die die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland besitzen, haben für jedes Geschäftsjahr eine gesonderte Erfolgsrechnung zu erstellen.

(3) § 85 Abs. 3 Z 2 VAG bleibt unberührt.

V a. Abschnitt

Dienstleistungsverkehr

Pflichten der Versicherungsunternehmen

§ 21 a. (1) Versicherungsunternehmen, die das Haftpflichtrisiko für im Inland zum Betrieb zugelassene Fahrzeuge versichern, dürfen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr nur betreiben, wenn sie sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligen wie Versicherungsunternehmen, die die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland besitzen.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seine Beteiligung an der Einrichtung gemäß Abs. 1 vollzogen hat.

Geltendes Recht

Entwurf

16

Schadenregulierungsbeauftragter

§ 21 b. (1) Die in § 21 a angeführten Versicherungsunternehmen haben einen Beauftragten für die Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu bestellen, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind vor Aufnahme des Betriebes im Dienstleistungsverkehr Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte muß über die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vertretung des Versicherungsunternehmens und zur jederzeitigen Erfüllung der sich aus der Schadenregulierung ergebenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verfügen.

(4) Aus dem Versicherungsanbot des Versicherungsnehmers sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten müssen Name und Anschrift des Beauftragten ersichtlich sein. Name und Anschrift eines neu bestellten Beauftragten sind den Versicherungsnehmern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist ermächtigt, das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Schadenregulierung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ansprüche im Zusammenhang mit der Schadenregulierung können außer gegen den Versicherer auch gegen den Beauftragten geltend gemacht werden.

(6) Der Beauftragte gilt als zur Entgegennahme aller an das Versicherungsunternehmen gerichteten Schriftstücke im Rahmen der Schadenregulierung ermächtigt.

704 der Beilagen

Technische Verbindlichkeiten

§ 21 c. Unbeschadet des § 78 Abs. 2 erster Satz VAG gilt der Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr nur insoweit als inländisches Geschäft, als nicht die Bildung der technischen Rückstellungen den Rechtsvorschriften des Staates unterliegt, von dem aus oder in dem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben wird.

§ 33.

(4) Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, die §§ 4 bis 7, § 12 Abs. 2, die §§ 15 und 18 und die §§ 21 bis 21 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. xxx./1992, in Kraft. Die §§ 12 Abs. 4 und 14 in der bis dahin geltenden Fassung treten gleichzeitig außer Kraft. § 13 Abs. 1 und 4 und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund der im ersten Satz angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im ersten Satz angeführten Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 34. Solange nicht eine Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 erlassen wurde, gelten die mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. November 1985, BGBl. Nr. 492, festgesetzten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1985) mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 erster bis dritter Satz, des § 11 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 und 2.

.....

§ 34. Die auf Grund des § 3 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 geltenden Fassung festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als gemäß der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Bestimmung genehmigt, solange keine anderen allgemeinen Versicherungsbedingungen genehmigt werden.

.....

§ 36.

(2) Die §§ 17 und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 gelten für im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Versicherungsverträge.

.....

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 erster Satz, des § 17 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2, der §§ 18 bis 20, der §§ 22 bis 25, des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, des § 32, des § 34 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 30 und 31 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen, und zwar

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 6 und 7, des § 9 Abs. 2 erster Satz, des § 17 Abs. 2 und 3, der §§ 18 bis 20, des § 21 b Abs. 4 erster Satz, 5 und 6, der §§ 22 bis 25, des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, des § 32 und des § 36 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der §§ 30 und 31 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen, und zwar

18

704 der Beilagen

Entwurf

- a) hinsichtlich des § 7 Abs. 6, des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- b) hinsichtlich des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Geltendes Recht

- a) hinsichtlich des § 3 Abs. 1 erster Satz, des § 4, des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 5, des § 8, des § 10 Abs. 2 und 3, des § 14 und des § 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- b) hinsichtlich des § 3 Abs. 1 erster Satz, des § 4 und des § 6 Abs. 1 auch des Bundesministers für Justiz;
- c) hinsichtlich des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.